

Wichtiges in Kürze 2026

Anstellungsbedingungen Berufliche Grundbildung

Arbeitszeit Jugendschutz	▪ 42 Stunden pro Woche oder 8,4 Stunden pro Tag ▪ Es gelten die entsprechenden Weisungen zu den beruflichen Grundbildungen des Kantons: ○ Merkblatt zum Lehrvertrag für Gesundheits- und Sozialberufe ○ Merkblatt zum Lehrvertrag für Berufe im Gastgewerbe und Hauswirtschaft ○ Für Lehrabschliessende stehen 2 Tage für Schnupperpraktika zur Verfügung (besoldet und anrechenbar als Arbeitszeit) ○ QV Prüfungen der Lernenden werden als Arbeitszeit abgebucht plus 1 Arbeitsweg (max. ½ h); wenn nach der Prüfung Arbeit im Betrieb, 2x Arbeitsweg als Arbeitszeit verbuchen, Pep Icon für QV «Berufsschule / Bildung». Wenn nach der Prüfung Arbeit im Betrieb, 2x Arbeitsweg als Arbeitszeit verbuchen
Ausgleichskasse	▪ AHV/IV/EO + ALV ▪ Beiträge: ½ zu Lasten Lehrbetrieb, ½ zu Lasten Lernende (ab 1.1. des Kalenderjahres in dem die Volljährigkeit erreicht wird)
Besoldung pro Monat x 13	▪ 1. Lehrjahr CHF 820.00 ▪ 2. Lehrjahr CHF 1'020.00 ▪ 3. Lehrjahr CHF 1'500.00 (inkl. SOG FaGe GMS, KV WMS) 2. Ausbildungen: ▪ 1. Lehrjahr: CHF 1'630.00 ▪ 2. Lehrjahr: CHF 1'830.00 ▪ 3. Lehrjahr: CHF 1'930.00
Ferien	▪ 5 Wochen pro Lehrjahr
Geheimhaltungspflicht Informatiksicherheit	▪ Lernende sind zu Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss ihrer Natur oder besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Lehrverhältnisses bestehen. Goldene Regeln zur Informatiksicherheit sind verbindlich.
Jugendurlaub gem. OR Art. 329e	▪ Für ausserschulische Jugendarbeit: Pro Kalenderjahr 5 Tage besoldet bis zum vollendeten 30. Altersjahr ▪ Eidgenössische / kantonale Leiter/innen-Kurse von "J+S" pro Kalenderjahr max. 10 Tage besoldet
Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall	▪ Im ersten Ausbildungsjahr während 3 Wochen ▪ Im zweiten Dienstjahr während 1 Monat ▪ Im dritten Dienstjahr 2 Monate ▪ Die Lohnfortzahlung beginnt am ersten Tag der Arbeitsverhinderung. ▪ Für Lernende, älter als 22-jährig, gilt die Lohnfortzahlung Krankheit und Unfall nach GAV.
Probezeit	▪ 3 Monate, ausnahmsweise Verlängerung auf 6 Monate in Absprache mit der Ausbildungsberatung des Kantons

Arbeitsfreie Tage	- Soweit sie nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, gelten folgende Tage als arbeitsfrei: Neujahr, Berchtoldstag, GÜdismontag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Leodegarstag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten und Stephanstag. - Bei Wohnungswechsel in eigene Wohnung wird ein Zügeltag gewährt. - Es wird ein besoldeter Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen gewährt. - Es wird ein besoldeter Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen gewährt.
Unfallversicherung	- Versichert gegen Berufs- und Nichtberufsunfall, 80% Taggeld - Prämie Nichtberufsunfall: zu Lasten ½ Lernende und ½ Lehrbetrieb Bei Beendigung des Lehrverhältnisses endet der Versicherungsschutz wie folgt: - Für Nichtberufsunfälle spätestens mit dem 31. Tag nach dem Austrittstag - Für Berufsunfälle mit dem Austrittstag - Unter www.axa.ch können Lernende, den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle bis zu 180 Tagen verlängern (Abredeversicherung).
Im Übrigen gelten die zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zum Lehrvertrag.	

Art der Kosten	Arbeitgeber	Lernende	Arbeitszeit
Einmaliger Unterstützungsbeitrag Laptop Lehrbeginn	CHF 200		
Verpflegung Mittagessen	Tgl. Gratiskaffee oder Heissgetränk	CHF 5	
Passepartout 2. Klasse Basis Jahres –Abo Zone 10	X (50% verbilligtes Jahrespassepartouts der Zone 10)	X (50% verbilligtes Jahrespassepartouts der Zone 10)	
Überbetriebliche Kurse Kurskosten	X		Ja
Reisespesen üK	Günstigste ÖV-Kosten 2. Klasse (Max. Kosten Arb.-Ort - ÜK-Ort)	Alle übrigen Fälle	
Unterkunft Verpflegung	Wenn vom ÜK-Veranstalter vorgeschriebene externe Unterkunft und Verpflegung	Alle übrigen Fälle	
Berufsfachschule			Ja
Reisespesen		X	
Verpflegung BFS		X	
Schulmaterial, Bücher		X	
KV Lernende: Sprachaufenthalt Prüfungsgebühren Sprachen	50% max. CHF 2000 X		
Oblig. Winter- oder Sommersporttag			Ja
Berufsnotwendige Anschaffungen z.B. Schutzbekleidung, (gleiche Regelung wie für die anderen Mitarbeitenden)	Sofern vom EKAS (Eidg. Komm. für Arbeitssicherheit) vorgeschrieben		
Verlegung Berufsschulunterricht	½ der Gesamtkosten (Reise, Unterkunft)	Rest und Verpflegung	Ja (nur Arbeitstage)
Kosten für Diplomasstellung		X	
Frei- und Stützkurse der Berufsfachschule		Material- und Lehrmittelkosten	Nein

Betrieb

üK

Berufsfachschule